

Fachamt: Planungsabteilung

Vorlage-Nr.: 2026-044

Datum: 20.02.2026

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Errichtung eines Fahnenmastes für Werbezwecke; FSt. 4220, Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	13.04.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Klimarelevanz:

Obliegt dem Antragsteller

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt ist die Errichtung eines Fahnenmastes für Werbezwecke.

3. Städtebauliche Wertung

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Masten für Fahnen sind gemäß Anhang 1 Nr. 5a der Landesbauordnung (LBO) verfahrensfrei, allerdings ist die Werbeanlage größer als 1 m² und damit genehmigungspflichtig.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1_Lageplan
Anlage 2_Ansicht